

Aufgrund der Terroranschläge des 11. September 2001 wurde in Deutschland am 09. Januar 2002 mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz (BGBl. I vom 11.01.2002) das geltende deutsche Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) entscheidend geändert. Dieses Gesetz betrifft nun auch Teile der gewerblichen Wirtschaft. Personen, die in lebens- (oder verteidigungswichtigen) Einrichtungen an vor unberechtigtem Zugang geschützten sicherheitsempfindlichen Stellen beschäftigt sind oder werden sollen, müssen danach einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden (vorbeugender personeller Sabotageschutz).

Als **lebenswichtig** werden Einrichtungen definiert,

- deren Beeinträchtigung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder
- die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.

Eine **sicherheitsempfindliche Stelle** ist die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebenswichtigen Einrichtung (darunter sind feste Gebäude oder Gebäudeteile zu verstehen, nicht mobile Anlagen), die vor unberechtigtem Zugang (also eine wirksame und angemessene physische oder elektronische Zugangsverhinderung) geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung (durch Sabotage) eine erhebliche Gefahr für die oben genannten Schutzgüter ausgeht.

Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass eine solche Einheit nach den unternehmensinternen Strukturen selbstständig, d. h. entsprechend einer Entscheidung der dort arbeitenden Personen, handeln kann. Damit kann etwa der Vorgang der Programmierung/Verwaltung sicherheitsempfindlicher Anlagen oder die Einlagerung oder Entnahme in/aus solchen Anlagen als selbstständiges Handeln einer kleinsten Organisationseinheit bewertet werden.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die als lebenswichtige Einrichtung angesehen werden, sind durch die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung definiert worden.

Neben Teilen von Unternehmen der Telekommunikationsdienste und Postdienstleistungsanbietern, Teilen von Unternehmen die Leitstellen für das Elektrizitätsübertragsnetz betreiben, sind dies auch die der Produktion und Lagerung dienenden Teile von Unternehmen, die zivile oder militärische explosionsgefährliche Stoffe herstellen/lagern und Teile von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen und daraus erweiterte Pflichten ableiten müssen (darunter sind z. B. neben Betrieben, die hochentzündliche Flüssigkeiten oder giftige Stoffe in großen Mengen im Produktionsprozess benötigen auch größere Chlorgaslager oder Aerosolabfüllbetriebe).

Daneben sind die Leitstellen der Eisenbahnen und Untergrundbahnen und Teile von Unternehmen, in denen Sicherungspläne nach Unterabschnitt 1.10.3.2 ADR/RID/ADNR erstellt werden, die für deren Erstellung verantwortlich sind oder die zu den vollständigen Sicherungsplänen Zugang haben, betroffen.

Rechtsgrundlagen für die vorgenannten Regelungen sind

- Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) vom 20. April 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I vom 29. Februar 2008, S. 215) und
- Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) vom 30. Juli 2003 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. September 2007 (BGBl. I vom 20. September 2007).

Diese Vorschriften sind im Internet unter: www.bmwi-sicherheitsforum.de abrufbar.

Pflichten

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, die sicherheitsempfindlichen Stellen zu ermitteln. Der Unternehmer muss also entscheiden, welche die kleinste selbstständig handelnde Einheit beispielsweise in einem zugangsbeschränkten und den erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung unterliegenden Gefahrstofflager ist. Nur er ist durch Kenntnis der Struktur und Tätigkeitsschwerpunkte seines Unternehmens in der Lage, die sicherheitsempfindlichen Stellen herauszufiltern.

Sobald die sicherheitsempfindlichen Stellen definiert sind, muss für die dort tätigen Personen (nur mit ihrer Zustimmung, da dies einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen darstellt) eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach § 8 Absatz 1 des SÜG (diese umfasst die Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung, die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister und Anfragen an das BKA, den Grenzschutz und die Nachrichtendienste des Bundes) durchgeführt werden. Diese unternehmensinterne Aufgabe des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes kann der Unternehmer frei delegieren, muss die Wahrnehmung aber grundsätzlich organisatorisch von der Personalverwaltung trennen. Die für den Sabotageschutz betraute Person muss die Betroffenen auffordern, eine Sicherheitserklärung auszufüllen und diese dem jeweils zuständigen Ministerium mittels Antrag zuleiten.

Es empfiehlt sich dringend, hier die Betriebsräte intensiv einzubinden, da unter Umständen sicherheitserhebliche Erkenntnisse eine Weiterbeschäftigung an einer sicherheitsempfindlichen Stelle ausschließen. Gleiches gilt im übrigen, wenn die betroffene Person die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung verweigert.

Die Regelungen zur Sicherheitsüberprüfung gelten auch für Fremdpersonal, das in den zugangsbeschränkten Bereichen tätig werden muss/soll.

Zuständig für die Sicherheitsüberprüfungen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Referat ZB1, Tel. 0228/615-0, E-Mail: info@bmwi.bund.de).

Hier können ein Leitfaden zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz, der allgemeine Hinweise enthält, und die entsprechenden Antragsunterlagen für die Sicherheitsüberprüfungen angefordert werden. Die Unterlagen sind auch im Internet erhältlich.

Ansprechpartner:

Alfred Winklhofer
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-222 | Fax 0821 3162-178
Alfred.Winklhofer@schwaben.ihk.de

Weiterer Ansprechpartner:

Nicole Fritsch
Olgastr. 101 | 89073 Ulm
Tel 0731 173-258 | Fax 0731 173-174
Nicole.Fritsch@schwaben.ihk.de